

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KSL 11046

Überarbeitet am: 20.02.2026

Materialnummer: KSL0024

Seite 1 von 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

KSL 11046

UFI: J600-604U-R00K-59ES

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Prüfstaub

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	KSL staubtechnik gmbh		
Straße:	Westendstraße 11		
Ort:	D-89415 Lauingen		
Telefon:	+49 (0) 9072 95 00-0	Telefax:	+49 (0) 9072 95 00-50
E-Mail:	info@ksl-staubtechnik.de		
Ansprechpartner:	Dr. R. Stadler	Telefon:	+49 (0) 9072 95 00-0
E-Mail (Ansprechpartner):	info@ksl-staubtechnik.de		
Internet:	www.ksl-staubtechnik.de		

1.4. Notrufnummer: +49 (0) 9072 / 95 00-0 (Erreichbarkeit: Mo-Do 08:00-16:00, Fr 08:00-12:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eye Irrit. 2; H319
STOT RE 2; H373

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

Kann die Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Siliciumdioxid - Quarz STOT RE2

Signalwort: Achtung**Piktogramme:**

Gefahrenhinweise

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H373	Kann die Organe (Lunge) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Sicherheitshinweise

P260	Staub nicht einatmen.
P264	Nach Gebrauch die Haut gründlich waschen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P314	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KSL 11046

Überarbeitet am: 20.02.2026

Materialnummer: KSL0024

Seite 2 von 12

Sicherheitshinweise

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter einer geeigneten Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Schwache Reizwirkung auf die Haut.
Schädlich für Wasserorganismen.
Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Relevante Bestandteile

CAS-Nr.	Stoffname			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
14808-60-7	Siliciumdioxid - Quarz STOT RE2			~28 %
	238-878-4			
	STOT RE 2; H373			
7647-14-5	Natriumchlorid			20-30 %
	204-673-3			
9005-25-8	Stärke			10-20 %
	232-679-6			
124-04-9	Adipinsäure			10 %
	204-673-3	607-144-00-9		
	Eye Irrit. 2; H319			
1344-28-1	Aluminiumoxid - Korund			< 7,5 %
	215-691-6			
84082-60-0	Kamillenblüten, zerkleinert			4 %
84650-60-2	grüner Tee. zerkleinert			4 %
	283-519-7			
16389-88-1	Dolomit - Calciummagnesiumcarbonat			< 3 %
	240-440-2			
1309-37-1	Eisenoxid rot			< 2,5 %
	215-168-2			
	Heimchen, getrocknet und zerkleinert			1 %
	Wasserfliegen, getrocknet und zerkleinert			1 %

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
		Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
7647-14-5	204-673-3	Natriumchlorid	20-30 %
		dermal: LD50 = >10000 mg/kg; oral: LD50 = 3000 mg/kg	
124-04-9	204-673-3	Adipinsäure	10 %
		inhalativ: LC50 = 7,7 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: LD50 = 5010 mg/kg; oral: LD50 = 5560 mg/kg	

Weitere Angaben

Dieses Produkt enthält zwischen 1 und 10% alveolengängigen Quarz und ist deshalb als STOT RE2 eingestuft.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KSL 11046

Überarbeitet am: 20.02.2026

Materialnummer: KSL0024

Seite 3 von 12

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei anhaltenden Beschwerden wird angeraten, einen Arzt hinzuzuziehen. Stoff/Produkt und durchgeführte Maßnahmen dem Arzt angeben.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Staub aus Hals und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren. Einatmen ist generell zu vermeiden.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenlösung (0,9% NaCl) verwenden. Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund mit viel Wasser ausspülen. Flüssigkeit wieder ausspucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wiederholtes Einatmen größerer Mengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge (Silikose). Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme / Atemnot. Staub kann eine Reizung der Augen und Atemwege verursachen (durch Fremdkörpereinwirkung).

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

keine

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

keine , Nicht brennbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Schutzkleidung.

Zusätzliche Hinweise

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch nicht brennbar ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Hinweise

Staubbildung vermeiden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KSL 11046

Überarbeitet am: 20.02.2026

Materialnummer: KSL0024

Seite 4 von 12

Keine Direkteinleitung wässriger Suspensionen in Gewässer. Nicht in Gewässer, Erdreich oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Staubentwicklung vermeiden.

Für Reinigung

Einatmen ist generell zu vermeiden. Trockenes Kehren vermeiden. Geprüfte Sprüh- und Saugsysteme zur Reinigung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Weitere Angaben

Das Abblasen zu Reinigungszwecken ist nicht zulässig.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung und -ablagerung vermeiden. Verpackte Produkte sorgfältig handhaben, damit ein Aufplatzen der Verpackung vermieden wird. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Entstaubung der Arbeitsplatzatmosphäre geeigneten Atemschutz (entsprechend EN 143) tragen. Es werden Handschuhe entsprechend EN 374 empfohlen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Kehren nur mit geeignetem Kehrspan. Zur Reinigung möglichst trockene geeignete Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Trocken und dicht verschlossen möglichst im Originalbehälter lagern.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungs- und Genußmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10-13 (nicht brennbare Feststoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Zweckmäßige und sparsame Anwendung mit geeigneten Testgeräten je nach Verwendungszweck. Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen verfügbar. Weitere Informationen finden Sie u. a. im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbe- grenzungsfaktor	Hinweis	Art
---------	-------------	-----	-------------------	------------------	-------------------------------	---------	-----

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KSL 11046

Überarbeitet am: 20.02.2026

Materialnummer: KSL0024

Seite 5 von 12

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegrenzungsfaktor	Hinweis	Art
124-04-9	Adipinsäure		2 E		2(I)	Y	TRGS 900
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion		1,25 A			Y	TRGS 900
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion		10 E		2(II)	Y	TRGS 900
14808-60-7	Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (Quarzfeinstaub)		0,05		8		TRGS 559

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
124-04-9	Adipinsäure			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	264 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	systemisch	264 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	5 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	lokal	5 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	38 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer DNEL, akut		dermal	systemisch	38 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	65 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	systemisch	65 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	19 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, akut		dermal	systemisch	19 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	19 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, akut		oral	systemisch	19 mg/kg KG/d

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert
124-04-9	Adipinsäure	
Süßwasser		0,126 mg/l
Meerwasser		0,0126 mg/l
Süßwassersediment		0,484 mg/kg
Meeressediment		0,0484 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		59,1 mg/l
Boden		0,0228 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind oftmals Kombinationen aus technischen und individuellen Schutzmaßnahmen erforderlich. Empfohlene Messverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Berufsgenossenschaft. Für die identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1.2) sind technische Steuerungseinrichtungen und individuelle Schutzmaßnahmen empfohlen. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Staubbildung vermeiden. Verwendung geschlossener Prozesse und lokaler Absaugeinrichtungen, um die Flugstaubkonzentration unter dem zulässigen Expositionswert zu halten. Bei hohem Staubanteil in der Luft Lüftungssystem einsetzen. Ist Staubbildung nicht zu vermeiden, ist durch Belüftung der Staubgehalt der Luft unter den Expositionsgrenzwerten zu halten. Anwendung organisatorischer Maßnahmen z. B. durch Fernhalten von Personen von staubigen Bereichen. Empfohlene Messverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Berufsgenossenschaft.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Auftreten von Staubbildung geschlossene Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Handschutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KSL 11046

Überarbeitet am: 20.02.2026

Materialnummer: KSL0024

Seite 6 von 12

Es werden Handschuhe entsprechend EN 374 empfohlen. Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Hosenbeinen. Geschlossene Arbeitsschuhe.

Körperschutz

Bei bestimmungsgemäßen Gebrauch ist keine persönliche Schutzausrüstung notwendig. Das Produkt unter Einhaltung der Sicherheitsanweisungen behandeln.

Atemschutz

Wirksame Absaugung installieren und / oder ausreichend belüften. Bei Überschreitung der zulässigen Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz ist eine Atemschutzmaske zu tragen, die den auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht (z.B. Partikelfilter P2 oder P3 gemäß EN 143).

Thermische Gefahren

Hygienemaßnahmen: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und ggf. duschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe auch Abschnitte 6 und 7.

Luft: Verwehungen durch Wind vermeiden. Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft.

Wasser: Abwasser- und Grundwasserversorgung sind zu beachten.

Boden: Einhaltung der Bundesbodenschutzverordnung. Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest	
Farbe:	rotbraun	
Geruch:	geruchlos	
Geruchsschwelle:	nicht zutreffend	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:		nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:		nicht zutreffend
Entzündbarkeit:		nicht zutreffend
Untere Explosionsgrenze:		nicht zutreffend
Obere Explosionsgrenze:		nicht zutreffend
Flammpunkt:		nicht zutreffend
Zündtemperatur:		nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur:		nicht bestimmt
pH-Wert:		nicht bestimmt
Kinematische Viskosität:		nicht zutreffend
Wasserlöslichkeit:		teilweise löslich in Wasser
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln		nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:		nicht zutreffend
Dampfdruck:		nicht zutreffend
Dampfdruck:		nicht zutreffend
Dichte:		keine Angaben
Relative Dichte:		keine Angaben
Relative Dampfdichte:		keine Angaben
Partikeleigenschaften:		X50-Wert: 10µm - 50µm

9.2. Sonstige Angaben

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KSL 11046

Überarbeitet am: 20.02.2026

Materialnummer: KSL0024

Seite 7 von 12

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht: Explosionsgefährlich.

Oxidierende Eigenschaften

nicht zutreffend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

Inertes Produkt. Nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Gefahr unter normalen Lagerbedingungen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit und Wasser während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualität führen.

Temperaturen > 100 °C

10.5. Unverträgliche Materialien

starke Oxidationsmittel , starke Basen , starke Säuren

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
7647-14-5	Natriumchlorid				
	oral	LD50 3000 mg/kg	Ratte	Lieferant	
	dermal	LD50 >10000 mg/kg	Kaninchen	Lieferant	
124-04-9	Adipinsäure				
	oral	LD50 5560 mg/kg	Ratte	Registrierungsdossier gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH].	
	dermal	LD50 5010 mg/kg	Ratte	Registrierungsdossier gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH].	
	inhalativ (4 h) Staub/Nebel	LC50 7,7 mg/l	Ratte	Registrierungsdossier gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH].	

Reiz- und Ätzwirkung

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenreizung.

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KSL 11046

Überarbeitet am: 20.02.2026

Materialnummer: KSL0024

Seite 8 von 12

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. (Siliciumdioxid - Quarz STOT RE2)

Kann bei wiederholter Exposition die Staublungenkrankheit Silikose verursachen.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Reizungen im Auge bzw. der Atemwege durch Fremdkörpereinwirkung ist möglich.

Erfahrungen aus der Praxis

Chronische Wirkungen bei anhaltender Exposition:

Dieses Produkt ist mit zwischen 1 und 10% lungengängigem Quarz verunreinigt und ist daher gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE2 klassifiziert.

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges, kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die Internationale Gesellschaft für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer/IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinem Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.) Im Jahr 2003 kam der Wissenschaftliche Ausschuss der EU für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem, kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003). Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (s. Abschnitt 16).

11.2. Angaben über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften**

Es sind keine endokrinschädlichen Eigenschaften oder weitere schädliche Wirkungen bekannt.

Sonstige Angaben

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KSL 11046

Überarbeitet am: 20.02.2026

Materialnummer: KSL0024

Seite 9 von 12

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h][d]	Spezies	Quelle	Methode
7647-14-5	Natriumchlorid					
	Akute Fischtoxizität	LC50 7650 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfelritze)	Lieferant	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 1000 mg/l	48 h	Daphnia pulex (Wasserfloh)	Lieferant	
124-04-9	Adipinsäure					
	Akute Fischtoxizität	LC50 1000 mg/l	96 h	Danio rerio (Zebrafisch)	Registrierungsossier gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH].	OECD 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 59 mg/l	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	Registrierungsossier gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH].	IUCLID
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 46 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	Registrierungsossier gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH].	OECD 202
	Fischtoxizität	NOEC 6,3 mg/l	21 d	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	Registrierungsossier gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH].	OECD 211
	Akute Bakterientoxizität	7910 g O2/g	3 h		Registrierungsossier gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH].	OECD 209

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung			
124-04-9	Adipinsäure			
	OECD 301D	83%	30	Registrierungsdossier gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH].
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
124-04-9	Adipinsäure	0,093

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KSL 11046

Überarbeitet am: 20.02.2026

Materialnummer: KSL0024

Seite 10 von 12

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
124-04-9	Adipinsäure	3,162	Quantitative Struktur-Wirkungs-Be- ziehung (QSAR)	Registrierungsdossier gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH].

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlungen zur Entsorgung**

Produkt trocken aufnehmen. Staubbildung vermeiden.

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Gegebenenfalls Entsorgung mit der örtlich zuständigen Behörde abstimmen.

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

010410 - staubende und pulvrige Abfälle

150106 - gemischte Verpackungen entsprechend der stofflichen Wiederverwertung

Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)****14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.2. Ordnungsgemäße** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**UN-Versandbezeichnung:****14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**Binnenschifftransport (ADN)****14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.2. Ordnungsgemäße** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**UN-Versandbezeichnung:****14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**Seeschifftransport (IMDG)****14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.2. Ordnungsgemäße** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**UN-Versandbezeichnung:****14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KSL 11046

Überarbeitet am: 20.02.2026

Materialnummer: KSL0024

Seite 11 von 12

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.2. Ordnungsgemäße** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**UN-Versandbezeichnung:****14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.5. Umweltgefahren**

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften**

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 75

Richtlinie 2010/75/EU über
Industrieemissionen: 10 %Angaben zur SEVESO III-Richtlinie
2012/18/EU: Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie**Nationale Vorschriften**Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG).Technische Anleitung Luft I: 5.2.7.1.1: Quarzfeinstaub PM4 (Quarz und Cristobalit) bei $m \geq 1,5$ g/h: Konz.
0,5 mg/m³

Anteil:

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Zusätzliche Hinweise

TRGS 500 , TRGS 510 , TRGS 559 , TRGS 900 , TRGS 906 , Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) , Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) , BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Abkürzungen und Akronyme**

Eye Irrit. 2: Augenreizung, Gefahrenkategorie 2

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Gefahrenkategorie 2

CLP: Classification, labelling and Packaging

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

UN: United Nations

EG/EWG: Europäische Gemeinschaft/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EU: Europäische Union

CAS: Chemical Abstracts Service

DNEL: Derived No Effect Level

DMEL: Derived Minimal Effect Level

PNEC: Predicted No Effect Concentration

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KSL 11046

Überarbeitet am: 20.02.2026

Materialnummer: KSL0024

Seite 12 von 12

ATE: Acute toxicity estimate
 LC50: Lethal concentration, 50%
 LD50: Lethal dose, 50%
 LL50: Lethal loading, 50%
 EL50: Effect loading, 50%
 EC50: Effective Concentration 50%
 ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate
 NOEC: No Observed Effect Concentration
 BCF: Bio-concentration factor
 PBT: persistent, bioaccumulative, toxic
 vPvB: very persistent, very bioaccumulative
 M-Faktor: Multiplikationsfaktor
 ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
 (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
 RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail
 ADN: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways
 (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation
 intérieures)
 IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
 EmS: Emergency Schedules
 MFAG: Medical First Aid Guide
 IATA: International Air Transport Association
 DGR: Dangerous Goods Regulations
 ICAO: International Civil Aviation Organization
 TI: Technical Instructions
 MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
 IBC: Intermediate Bulk Container
 VOC: flüchtige organische Verbindung (volatile organic compound)
 SVHC: Substance of Very High Concern
 Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur
 Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Als Quellen der wichtigsten Daten und der technischen Informationen beziehen wir uns auf Angaben der
 Rohstofflieferanten / Hersteller bzw. der ECHA Datenbank zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Eye Irrit. 2; H319	Berechnungsverfahren
STOT RE 2; H373	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H373 Kann die Organe (Lunge) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.
 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses Sicherheitsdatenblatt dient dem Anwender lediglich als Informationsträger. Es wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt; eine Gewähr für Richtigkeit der Daten oder eine Haftung für die Folgen von Druck-, Satz- oder Übertragungsfehlern kann nicht übernommen werden. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)